

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO)

für die Kindergärten der Stadtgemeinde Braunau am Inn

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
7. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag
8. Kindergartenpflicht
9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
11. Suspendierung
12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträgerin und Eltern/Erziehungsberechtigten
13. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten
14. Pflichten der Rechtsträgerin
15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)
16. Inkrafttreten

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Stadtgemeinde Braunau am Inn (in der Folge als Rechtsträgerin bezeichnet) betreibt in den verschiedenen Stadtteilen des Gemeindegebietes Braunau am Inn sechs Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i.d.F. LGBl. Nr. 56/2023:

1. Kindergarten Stadt, Ringstraße 33a, 5280 Braunau am Inn
2. Kindergarten Laab, Cornelius Flir-Straße 38, 5280 Braunau am Inn
3. Kindergarten Süd, Salzburger Straße 54, 5280 Braunau am Inn
4. Kindergarten Ranshofen, Weilhartsstraße 16, 5282 Braunau-Ranshofen
5. Kindergarten Haselbach, Gasteiger Straße 5, 5280 Braunau am Inn
6. Kindergarten Neustadt, Sebastianistraße 23, 5280 Braunau am Inn

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

- 3.1. Die Einrichtungen sind mindestens für 47 Kalenderwochen geöffnet.
- 3.2. Die Rechtsträgerin legt die Ferien entsprechend den örtlichen Bedürfnissen fest.
- 3.3. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 1. Jänner jeden Jahres.
- 3.4. Die Hauptferien von vier Wochen beginnen jeweils am ersten Montag im August und enden spätestens mit 31. August jeden Jahres.
- 3.5. In den Hauptferien wird der Bedarf durch eine einrichtungsübergreifende Kooperation der sechs städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gedeckt. Diese Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung steht ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse einen Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung. Entsprechende Nachweise sind der Rechtsträgerin vorzulegen.
- 3.6. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können von der Rechtsträgerin auf Basis einer (jährlich) durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe Punkt 5) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und abweichende tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt im Anlassfall durch Aushang in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindergarten **halbtags ohne Mittagsbetreuung**

25 Wochenstunden:	von:	bis:
Montag – Freitag	7.30 Uhr	12.30 Uhr
bei Bedarf mit Frühdienst		
27,5 Wochenstunden:		
Montag – Freitag	7.00 Uhr	12.30 Uhr

b) Kindergarten **halbtags mit Mittagsbetreuung**

27,5 Wochenstunden:	von:	bis:
Montag – Freitag	7.30 Uhr	13.00 Uhr
bei Bedarf mit Frühdienst		
30 Wochenstunden:		
Montag – Freitag	7.00 Uhr	13.00 Uhr
mit Nachmittagsbetreuung ab 13.00 Uhr		
35 Wochenstunden:		
Montag – Freitag	7.30 Uhr	14.30 Uhr
bei Bedarf mit Frühdienst		
37,5 Wochenstunden:		
Montag – Freitag	07.00 Uhr	14.30 Uhr

c) Kindergartengruppe(n) **ganztags**

48 Wochenstunden:	von	bis
Montag – Donnerstag	7.00 Uhr	17.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr	15.00 Uhr
bei Bedarf mit Frühdienst		
50,5 Wochenstunden:		
Montag - Donnerstag	6.30 Uhr	17.00 Uhr
Freitag	6.30 Uhr	15.00 Uhr
Bei Bedarf mit Spätdienst:		
53 Wochenstunden:		
Montag bis Donnerstag	7.00 Uhr	18.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr	16.00 Uhr
bei Bedarf mit Früh- und Spätdienst		
55,5 Wochenstunden:		
Montag – Donnerstag	6.30 Uhr	18.00 Uhr
Freitag	6.30 Uhr	16.00 Uhr

- d) Randzeiten für Früh- und Spätdienst werden nur bei Bedarf festgesetzt.
- 4.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschlossen.
- 4.4. Die Öffnungszeiten können von der Stadtgemeinde Braunau am Inn unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse jederzeit neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im März des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern/Erziehungsberechtigten im Wege der Weiteranmeldung. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten Nachweise über Arbeitszeiten, die Arbeitssuche oder die Ausbildung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorzulegen.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

- 6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.

In den städtischen Kindergärten werden Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut.

- 6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist eine schriftliche Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich in der Zeit von 01. März bis spätestens 31. März eines Jahres im Sozialamt der Stadtgemeinde Braunau am Inn für das darauffolgende Arbeitsjahr zu erfolgen.
Die Anmeldung umfasst in allen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen eine Anmeldung für fünf Tage.

- 6.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) Sozialversicherungsnummer des Kindes und der Eltern/Erziehungsberechtigten,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Einkommensnachweise (für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt mit Nachmittagsbetreuung ab 13.00 Uhr und für Kinder über drei Jahren mit Hauptwohnsitz außerhalb Oberösterreichs) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,
 - d) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern.
- 6.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 6.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 6.6. Die Stadtgemeinde Braunau am Inn entscheidet bis Mitte Juni eines jeden Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
- 6.7. Die Aufnahme eines Kindes während des Arbeitsjahres ist nach Maßgabe freier Plätze zu Beginn des Monats möglich.
- 6.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, so erfolgt die Reihung nach folgenden Kriterien:
- a) kindergartenpflichtige Kinder,
 - b) Kinder, die den betreffenden Kindergarten bereits besucht haben,
 - c) Kinder, die dem Schuleintritt am nächsten sind und deren Hauptwohnsitz sich im Stadtteil des gewünschten Kindergartens befindet;
 - d) Kinder, bei denen familiäre und/oder soziale Gründe eine Aufnahme erfordern (z.B. wenn beide Elternteile berufstätig, in Ausbildung oder arbeitssuchend sind).
- 6.9. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Braunau am Inn sind in erster Linie für die Aufnahme von Kindern bestimmt, die im Gemeindegebiet der Stadt Braunau am Inn ihren Hauptwohnsitz haben. Sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder mit dem Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde aufgenommen werden.
Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

6.10. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion Oberösterreich auf Verlangen der Eltern/Erziehungsberechtigten auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Rechtsträgerin hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern/Erziehungsberechtigten eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion Oberösterreich erheben.

7. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

7.1. Für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
 - nach Vollendung des 30. Lebensmonates bis zum Schuleintritt mit einer Nachmittagsbetreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)
 - ab dem Schuleintritt und
 - die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen
- ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten gemäß Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. LGBl. Nr. 56/2023 für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Elternbeitrag zu leisten. (Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Braunau am Inn).

7.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer

- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge.

7.3. Der Kindergartenbesuch ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat ab dem darauffolgenden Monat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz i.d.F. LGBl. 94/2017 bis 13.00 Uhr beitragsfrei. Ab 13.00 Uhr ist ein Nachmittagstarif zu leisten.

7.4. Besucht ein Kind eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde ist gemäß § 28 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2007, LGBl. Nr. 39/2007, i.d.F. LGBl. Nr. 47/2019, in Verbindung mit § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023, von der Hauptwohnsitzgemeinde ein monatlicher Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtung erfordern.

- 7.5. Der Gastbeitrag beträgt pro Monat, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist, für Kinder unter drei Jahren derzeit 283,00 Euro, für Kinder über drei Jahren und Volksschulkinder derzeit 120,00 Euro und ist entsprechend der Anzahl der besuchten Monate zu leisten und indexgesichert.

8. Kindergartenpflicht

- 8.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 8.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres.
Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Mindestausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 8.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt zum Beispiel vor bei:
- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteiles/Erziehungsberechtigten,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 8.5. Eltern/Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 („Frühchenparagraf“) vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Stadtgemeinde Braunau am Inn und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 9.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Monatsende unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 9.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist der Rechtsträgerin bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 10.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) ein Elternteil/Erziehungsberechtigter eine ihm obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 10.2. Ein Widerruf der Aufnahme kann auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 10.3. Jeder Elternteil/Erziehungsberechtigter kann von der Rechtsträgerin eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist von der Rechtsträgerin der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

11. Suspendierung:

- 11.1. Ein Kind kann durch die Rechtsträgerin vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 11.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 11.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

12. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

- 12.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 12.2. Jeder Elternteil/Erziehungsberechtigter hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck lädt die Stadtgemeinde Braunau am Inn im Wege der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
Zur Festlegung der Öffnungszeiten erfolgt eine schriftliche Bedarfserhebung bei der Anmeldung eines Kindes für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
- 12.3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe zu verlangen.
- 12.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Rechtsträgerin ist möglich.

13. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

- 13.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit der Rechtsträgerin und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 13.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.
- 13.3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 13.4. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung spätestens eine halbe Stunde nach Beginn der gewählten Anmeldezeit anwesend sein und frühestens eine halbe Stunde vor dem Ende der gewählten Anmeldezeit abgeholt werden. Über Information der Kindergartenleitung meldet die Stadtgemeinde Braunau am Inn jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 8.3. (§ 3 a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.

- 13.5. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht.
Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur zum Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 13.6. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 13.7. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht.
Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 13.8. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären mit der Anmeldung, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 13.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes.
Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden.
Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

- 13.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 13.11. Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde im Falle des Angebots organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
Sollte die Rechtsträgerin beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, für einen möglichen Bustransport um eine Förderung ansuchen, ist sie gemäß Art. 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdatum der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 13.12. Die Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindern über drei Jahren, die bis zum Schuleintritt eine Nachmittagsbetreuung ab 13.00 Uhr besuchen, und von Kindern über drei Jahren, deren Hauptwohnsitz nicht in Oberösterreich ist, sind verpflichtet, den festgesetzten Elternbeitrag zur Erhaltung der öffentlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung termingerecht zu bezahlen.
Ebenso sind die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichtet, eine allenfalls verabreichte Verpflegung, Material- oder Veranstaltungsbeiträge sowie einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung termingerecht zu bezahlen.
- 13.13. Eltern/Erziehungsberechtigte haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes innerhalb der Gemeinde oder in eine andere Gemeinde unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 13.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern/Erziehungsberechtigten nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

14. Pflichten des Rechtsträgers

- 14.1. Die Rechtsträgerin stellt sicher, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.

14.2. Die Rechtsträgerin stellt weiters sicher, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

16. Inkrafttreten

16.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO) für die Kindergärten der Stadtgemeinde Braunau am Inn tritt mit 06.11.2023 in Kraft.

16.2. Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung tritt die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für die Kindergärten und den Schülerhort der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 16.09.2021, Ib/504 miterl. 506 – lh, außer Kraft.

16.3. Diese Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung wurde im Gemeinderat der Stadtgemeinde Braunau am Inn am 19.10.2023 unter TOP VI/3 beschlossen.

Der Bürgermeister:

Mag. Johannes Waidbacher eh.

angeschlagen am: 20.10.2023

abgenommen am: 06.11.2023